

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen

der Stadtgemeinden Bremen
und Bremerhaven

Auskunft erteilt
Dr. Heike Buhse
Zimmer 218
T (04 21) 3 61 15871
F (04 21) 3 61 4176
E-mail
heike.buhse
@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-6
Bremen, 08. März 2016

Informationsschreiben Nr.28/2016

Praxissemester in der universitären Lehramtsausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

um der Weiterentwicklung des Bremischen Schulsystems gerecht zu werden, wurden 2011 die lehramtsbezogenen Studiengänge umgestaltet und hierbei auch die Praktikumsstruktur verändert. Aktuell findet zum zweiten Mal das Praxissemester (PS) im Masterstudium statt.

Aufgrund von Nachfragen möchte ich Sie auf das Informationsschreiben Nr. 45/2015 vom 10. März 2015 hinweisen. Hier sind alle Informationen gebündelt aufgeführt. Sie entnehmen der Anlage zum Informationsschreiben, dass die Studierenden zu selbstgestaltetem Unterricht in jedem Ausbildungsfach verpflichtet sind. Dazu heißt es in der „Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Gymnasium/Oberschulen“, „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ vom 20. Januar 2015 (Brem.ABl. S. 66):

„§ 6

Teilweise oder vollständig selbst gestalteter Unterricht

(1) Im Praxissemester sollen Studierende Unterricht planen, unter Begleitung durchführen und reflektieren.

(2) Die unterrichtliche Tätigkeit erfolgt in der Regel in Anwesenheit einer zuständigen Lehrperson, die die Studierenden unterstützt und berät. (...)“

Der selbstgestaltete Unterricht ist damit kein Vertretungsunterricht und auch kein selbst verantworteter Unterricht wie im Referendariat. Er ist Bestandteil der schulpraktischen Ausbildung während des Studiums.

 Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestellen Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
Konto-Nr. 1070115000
BLZ 290 500 00

Sparkasse Bremen
Konto-Nr. 1090653
BLZ 290 501 01

Zur Lehramtsausbildung gehört es, allgemein-pädagogische Diagnoseinstrumente kennenzulernen, um die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler erfassen und somit den eigenen Unterricht angemessen vorbereiten und durchführen zu können. Dies entspricht den bundesweiten Standards für die Lehrerbildung und gilt für alle Lehrämter. Hierzu heißt es in der Praktikumsordnung:

„§ 2

Inhalte des Praxissemesters

(...)

(3) Folgende Inhalte leiten die Ausgestaltung des Praxissemesters:

Die Studierenden

(...)

- *beobachten und erproben den Umgang mit heterogenen Lerngruppen in der Schule;*
- *lernen Diagnoseinstrumente kennen, erproben sie in der Schulpraxis und verwenden sie in der Beratung von Schülerinnen und Schülern und gegebenenfalls Eltern;*
- *wenden Leistungsrückmeldungen fach- und situationsgerecht an und begründen sie adressatengerecht;*
- *initiiieren Lernprozesse, die auf die individuellen Lernausgangslagen von Schülerinnen und Schülern abgestimmt sind;*
- *gewinnen Erfahrung in der längerfristigen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler (sowohl durch eigenes Unterrichten als auch durch Beobachtung); (...)*

Lehramtsstudierende befinden sich in ihrer Ausbildung und müssen den Umgang mit diagnostischen Instrumenten in jedem Unterrichtsfach erst lernen. Alle Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsausbildung sollen später die heterogenen Lernvoraussetzungen und Lernprozesse erfassen und die Schülerinnen und Schüler binnendifferenziert unterrichten können. Dazu gehört im Studium auch die Heranführung an individuelle Beratungsgespräche gemeinsam mit der zuständigen Lehrkraft.

In der sonderpädagogischen Lehramtsausbildung gehört es im Unterschied zu allen anderen lehramtsbezogenen Studiengängen dazu, zum Erwerb der sonderpädagogischen Professionalität im Fach für Inklusive Pädagogik spezifische förderdiagnostische Verfahren kennenzulernen. Selbstverständlich geschieht dies in der Begleitung durch die zuständige Lehrkraft und in der Verantwortung nicht nur der Universität, sondern auch der Schule. Gemäß Praktikumsverordnung haben die Studierenden über alle sensiblen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Hierzu heißt es in der Praktikumsordnung:

„§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(...)

(4) Während des Aufenthalts an den Schulen obliegen die Studierenden dem Weisungsrecht der Schulleitungen. Die Studierenden haben über die in der Schule bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrpersonen oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln. (...)

Zu Ihrer Unterstützung finden Sie im Anhang die aktuelle Praktikumsordnung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dr. Heike Buhse